



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135
Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf einer Novelle zum Suchtgiftgesetz 1951 Wien, 28.2.1995
Bucek/Kr/C/Allg/BM2Ges
Klappe 899 94
513/1282/94

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl.	137/SNME 95
Datum:	2. MRZ. 1995
Verteilt	2. März 1995

E. Pramböck

Unter Bezugnahme auf den mit Note vom 21. Dezember 1994, GZ 21.551/32-II/D/14/94, vom Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz übermittelten Entwurf des oben angeführten Bundesgesetzes gestattet sich der Österreichische Städtebund, anbei 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu übersenden.

Dr. Erich Pramböck

(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)

Generalsekretär

Beilagen



Österreichischer Städtebund

Rathaus
1082 Wien
Telefon 40 00

Telefax international 0043-1-4000-7135

Telefax national 0222-4000-99-89980

Entwurf einer Novelle zum Suchtgiftgesetz 1951

Wien, 28.2.1995

Bucek/Kr/C/Allg/BM2Ges

Klappe 899 94

513/1282/94

An das
Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2
1031 Wien

Der Österreichische Städtebund erlaubt sich, zu dem mit Note vom 21. Dezember 1994, GZ 21.551/32-II/D/14/94, zur Begutachtung übermittelten Entwurf einer Novelle zum Suchtgiftgesetz 1951 wie folgt Stellung zu nehmen:

Die an sich durchaus begrüßenswerte Fortsetzung des bisher eingeschlagenen Weges "Therapie statt Strafe" wird den Statutarstädten zusätzliche Belastungen bringen, die sich durch die Ausdehnung der Kontrollen, Begutachtungen und Überwachungen im Zusammenhang mit der Erweiterung des Geltungsbereiches des Gesetzes auf psychotrope Stoffe sowie deren Vorläuferstoffe ergibt. Wenn der Entwurf bei Gesetzwerdung auch eine Verringerung der Anzahl an Gerichtsverfahren erwarten läßt, so ist damit keinesfalls eine Verringerung der Begutachtungen durch die Bezirksverwaltungsbehörde verbunden, sondern deren Zahl wird durch die Einbeziehung der psychotropen Stoffe noch vermehrt werden. Dieser Verwaltungsmehraufwand ist hinsichtlich der Kostentragung nicht eindeutig geregelt; insbesondere geht aus § 9 Abs. 1 des Entwurfes nicht klar hervor, ob die Kosten einer von der Behörde in Auftrag gegebenen ärztlichen Begutachtung durch den Bund getragen werden. Im einzelnen wird zu den Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes ausgeführt:

Zu § 5:

Positiv wird die im § 5 vorgenommene Enttabuisierung des Begriffes "Suchtgift" bei der Entzugs-, Substitutions- und Schmerzbehandlung gesehen. Damit wird der zunehmend restriktiven Haltung der österreichischen Ärzteschaft bezüglich der Verschreibung suchtgifthältiger Arzneimittel bei schwersten Schmerzzuständen die entsprechende gesetzliche Legitimation gegeben.

Zu § 8 Abs. 1:

Gesundheitsbezogene Maßnahmen sollten nicht erst bei "Gewöhnung an Suchtgift" angewandt werden, sondern vielmehr bereit bei bloßem Abusus von Suchtgift oder psychotropen Stoffen. Der Wortlaut des § 8 Abs. 1 sollte daher lauten wie folgt: "Personen, die wegen Suchtgiftmißbrauchs oder der Gewöhnung an Suchtgift gesundheitsbezogene Maßnahmen ...".

Zu § 9, Abs. 2:

"Ergibt die Untersuchung, daß eine gesundheitsbezogene Maßnahme (nach § 8, Abs. 2) notwendig ist, so hat die Bezirksverwaltungsbehörde darauf hinzuwirken, daß sich die Person einer solchen, ihr nach den Umständen möglichen und zumutbaren Maßnahme unterzieht".

Das Problem, das sich bei dieser Textierung ergibt, ist eines der Definition: Die Sachlage der Unzumutbarkeit sollte genauer definiert und eingegrenzt werden, da sich hier ein zu breiter Spielraum an Argumenten oder Ausreden für das Nichterscheinen bei den Maßnahmen nach § 8, Abs. 2 eröffnet.

Ein ähnlicher Interpretationsspielraum ergibt sich bei § 17 Abs. 3 Z. 2b, da auch dort der Begriff der Zumutbarkeit nicht definiert ist.

Zu § 10 Abs. 1:

Bei dieser vorgesehenen Vorgangsweise muß sichergestellt sein, daß der Schularzt über die nötige Qualifikation entsprechend den ärztlichen Erfordernissen, wie sie in § 9, Abs. 1 definiert werden, verfügt; es muß sich also um einen hinreichend mit Fragen des Suchtgiftmißbrauches vertrauten Arzt handeln.

Zu § 22 Abs. 5:

Grundsätzlich erscheint ein epidemiologisch orientiertes Meldewesen, an dem alle mit Suchtgift-Klienten tätigen Einrichtungen teilhaben sollten, sinnvoll. Die Weitergabe von Daten im Rahmen dieses Meldewesens sollte jedoch in Form einer "Gruppenstatistik" erfolgen. Die Angabe der Initialen, des Geburtsdatums und des Geschlechts im Bericht der nach § 22 anerkannten Einrichtungen erscheint in Hinblick auf den statistischen Zweck jedoch entbehrlich und würde auch die Beziehung zwischen Therapeut und Klient belasten.

Zu § 26:

In dieser Gesetzesstelle werden die Erzeugung, Verarbeitung und Umwandlung von psychotropen Stoffen geregelt. Apotheken fehlen aber bei der Aufstellung der Betriebe, bzw. Instituten, obwohl dies sehr wohl diese Stoffe für die Herstellung von Suppositorien, Kapseln u.ä. bis dato verwenden.

Es erscheint daher unbedingt erforderlich, öffentliche Apotheken und Anstaltsapotheken aufzunehmen, damit weiterhin die Verarbeitung von psychotrope Stoffe enthaltenden Arzneimitteln für medizinische und veterinärmedizinische Zwecke gesichert bleibt.

Zu § 45:

Das Meldewesen sollte im Sinne eines modernen Gesundheitsberichterstattungssystems mit Trend-Monitoring und dezentraler Rückmeldung ergänzend organisiert werden.

- 4 -

Zu § 46:

Die Maßnahmen, welcher der Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz auszuarbeiten und durchzuführen hat, sollten näher präzisiert werden.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig der Parlamentsdirektion übermittelt.



(Dkfm. Dr. Erich Pramböck)

Generalsekretär